

Checkliste für Vereine zur Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren

Stichtag für die Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren ist der 1. Februar 2014.

Im Hinblick auf den damit verbundenen Anpassungsbedarf in Ihrem Verein ist es erforderlich, die Umstellung auf die neuen SEPA-Zahlverfahren frühzeitig zu planen. Diese Checkliste soll Sie darin unterstützen. Selbstverständlich stehen Ihnen die Berater und Experten Ihrer Sparkasse oder Landesbank zur Seite. Vereinbaren Sie bei Bedarf einen Beratungstermin, damit alle Fragen, die Sie in Bezug auf die bevorstehende Umstellung Ihres Zahlungsverkehrs haben, beantwortet werden können.



Organisation

- SEPA-Verantwortlichen im Vereinsvorstand benennen
- Genutzte Zahlungsverkehrsverfahren analysieren
 - Überweisung
 - Lastschrift

Computer- bzw. EDV-Systeme anpassen

- SEPA-Fähigkeit des genutzten Vereinsverwaltungsprogramms überprüfen
Hinweis: Sowohl S-Verein als auch SPG-Verein sind bereits SEPA-fähig!
Sollten Sie eines dieser Programme nutzen, können Sie diesen Punkt überspringen.
 - Das Programm unterstützt den SEPA-Zahlungsverkehr
 - Die Hinterlegung der Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins ist möglich
 - Eine Mandatsverwaltung ist vorhanden
- Vorhandene Kundenkennungen (Kontonummer und Bankleitzahl) in IBAN und BIC (SEPA Account Converter oder IBAN-Portal) konvertieren
- Nichtkonvertierbare Kundenkennungen: IBAN und BIC von Vereinsmitgliedern und ggf. Dritten erfragen und hinterlegen
- Länge des Verwendungszwecks auf 140 Zeichen begrenzen

In Vereinskorrespondenz IBAN und BIC aufnehmen

- Rechnung (Vorabinformation zum Lastschriftinzug integrieren)
- Mahnung
- Schriftverkehr mit Kontendatenbezug
- Ggf. weitere Kommunikationsmittel

Umstellung auf die SEPA-Überweisung organisieren

- IBAN und BIC als Kundenkennung nutzen

Umstellung auf die SEPA-Lastschrift organisieren

- Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen und in den Stammdaten hinterlegen
- Neue Inkassovereinbarungen für die SEPA-Lastschriftverfahren mit Ihrer Sparkasse oder Landesbank abschließen
- Eindeutige und individuelle Mandatsreferenznummer je Vereinsmitglied vergeben
- Rechtswirksam erteilte Einzugsermächtigungen auf SEPA-Lastschriftmandate umstellen
- Zeitpunkt und Anlass für Umstellungsinformation an Zahlungspflichtigen festlegen, z. B. Nutzung von Mitgliedsbriefen oder dem Protokoll der Mitgliederversammlung
Folgende Informationen müssen mitgeteilt werden:
 - Umstellungsdatum
 - Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins
 - Mandatsreferenz je Mitglied
- In die Mandatsverwaltung ist als „Datum des SEPA-Lastschriftmandats“ das Datum der Umstellungsinformation an den Zahlungspflichtigen einzupflegen

Mitgliedsantrag

- Mandatsvorgaben/-mustertexte der SEPA-Lastschriftmandate nutzen
(Muster s. o., Mustervordrucke sind bei auch den Sparkassen und Landesbanken erhältlich)
- Umsetzung der Vorabankündigung an Zahlungspflichtige regeln: Vor einem Lastschriftinzug müssen Vereine als Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen über das Fälligkeitsdatum und den fälligen Betrag informieren (sogenannte Vorabankündigung). Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde mindestens 14 Tage vor Einzug der Lastschrift über die Belastung seines Kontos zu informieren (Absendung genügt; dies kann z. B. in Form einer Rechnung oder eines Mitgliedsantrages erfolgen). Eine Verkürzung dieser Frist ist durch eine Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen möglich. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Zahlungspflichtige vor der Belastung Zugang zur Vorabinformation hat bzw. diese erhält.
- Lastschriften unter Beachtung der neuen Vorlagefristen einreichen (siehe Inkassovereinbarung mit der Sparkasse oder Landesbank)